

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 18. Juli 1984

19. Stück

24. Verordnung: Fischereiaufseherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen.

24.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Juni 1984 betreffend die Fischereiaufseherprüfung sowie Dienstaussweis (Bestätigung), Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen

Auf Grund der §§ 57 a, 57 b und 57 c des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1984 wird verordnet:

Abschnitt I

Fischereiaufseherprüfung

§ 1. Die Fischereiaufseherprüfung ist nach Maßgabe der Anmeldungen, mindestens aber einmal jährlich, durchzuführen.

§ 2. Ansuchen um Zulassung zur Fischereiaufseherprüfung sind an den Magistrat zu richten. Dem Ansuchen um Zulassung zur Fischereiaufseherprüfung sind anzuschließen:

- a) der Staatsbürgerschaftsnachweis,
- b) eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als drei Monate sein darf,
- c) eine Meldebestätigung,
- d) der Nachweis über den Besitz einer gültigen Fischerkarte während der letzten drei Jahre.

§ 3. Wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen, sind ihm vom Magistrat gleichzeitig Ort und Zeit der Prüfung bekanntzugeben.

§ 4. (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die Prüfung zu leiten und für ihren ordnungsgemäßen Ablauf Sorge zu tragen. Er hat die Aufteilung des Prüfungsstoffes auf alle Mitglieder der Prüfungskommission vorzunehmen. Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, kann er nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausschließen.

(2) Vor Beginn der Prüfung haben die Prüfungswerber dem Vorsitzenden ihre Identität nachzuweisen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Prüfungswerber von der Prüfung zurücktreten.

(3) Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein solcher Prüfungswerber ist für „nicht geeignet“ zu erklären.

§ 5. Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Klausurarbeit unter Aufsicht des Vorsitzenden abzuhalten. Über die Zulässigkeit der Verwendung von Behelfen und Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungskommission anlässlich der Festlegung der Prüfungsaufgabe.

§ 6. (1) Nach Abschluß auch der mündlichen Prüfung beschließt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Prüfungsergebnis. Hierbei ist eine Gesamtbeurteilung der schriftlichen und mündlichen Leistungen vorzunehmen.

(2) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungswerber vom Vorsitzenden zu verkünden. Lautet das Ergebnis auf „geeignet“, ist dem Prüfungswerber darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 auszustellen. %

§ 7. Die Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission beträgt für jeden geprüften Bewerber 100 S.

Abschnitt II

Dienstaussweis, Bestätigung über die Mitgliedschaft im Wiener Fischereiausschuß, Dienstabzeichen und Gelöbnis von Fischereiaufsichtsorganen

§ 8. (1) Für den Dienstaussweis eines Fischereiaufsehers ist das Formular nach Muster der Anlage 2 zu verwenden. %

(2) Für die den Dienstaussweis eines Fischereiaufsehers ersetzende Bestätigung über die Mitgliedschaft im Wiener Fischereiausschuß ist das Formular nach Muster der Anlage 3 zu verwenden. %

(3) Das Dienstabzeichen für Fischereiaufsichtsorgane ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 4 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift „Fischereiaufsicht“ zeigenden Schild von 6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. %

§ 9. (1) Anlässlich der Bestätigung hat der Fischereiaufseher folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft und in gesetzmäßiger Weise zu erfüllen und alle Übertretungen der fischereirechtlichen Vorschriften ohne Rücksicht auf die Person zur Anzeige zu bringen.“

(2) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses haben das Gelöbnis nach Abs. 1 nach ihrer Wahl abzulegen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Amt der Wiener Landesregierung

PRÜFUNGSZEUGNIS

Herr/Frau

geb. am in

wohnhaft in hat

am

die Fischereiaufseherprüfung gemäß § 57 c des Wiener Fischereigesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1948, idF des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 21/1984, abgelegt und wurde für

..... befunden.

Wien,


.....
Vorsitzender der Prüfungskommission

.....
Prüfungskommissär

.....
Prüfungskommissär

Seite 4

Seite 1

<p>Amtliche Eintragungen:</p>	<p>Magistrat der Stadt Wien</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Dienstausweis</p> <p style="text-align: center;">für den Dienst als</p> <p style="text-align: center;">Fischereiaufseher</p>
-------------------------------	--

Seite 2

Seite 3

<div style="text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 0 auto 20px auto;"> <p style="text-align: center; margin: 0;">Lichtbild des Inhabers</p> </div> <div style="display: inline-block; border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; text-align: center; vertical-align: middle;"> <p>R. S.</p> </div> </div> <p>Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:</p> <p>.....</p>	<p>Name:</p> <p>geboren am:</p> <p>Adresse:</p> <p>.....</p> <p>Nummer des Dienstabzeichens:</p> <p>Dienstbereich:</p> <p>.....</p> <p>Der Inhaber dieses Dienstausweises wurde gem. § 57 a des Wr. Fischereigesetzes, LGBl. f. Wien Nr. 1/1948, idF des Gesetzes LGBl. f. Wien Nr. 21/1984, als Fischereiaufseher bestätigt und angelobt.</p> <p style="text-align: right;">Wien, am 19..</p> <div style="text-align: center;"> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 40px; height: 40px; text-align: center; margin: 0 auto 20px auto;"> <p>R. S.</p> </div> <p>Unterschrift des Ausstellers:</p> <p>.....</p> </div>
---	---

Seite 4

Seite 1

Amtliche Eintragungen:

Magistrat der Stadt Wien



Bestätigung
über die
Mitgliedschaft im
**Wiener
Fischereiausschuß**

Seite 2

Seite 3

Lichtbild des Inhabers

R. S.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

.....

Name:

geboren am:

Adresse:

Nummer des Dienstabzeichens:

Der Inhaber dieser Bestätigung ist Mitglied des Wiener Fischereiausschusses. Er wurde als Fischereiaufsichtsorgan für alle Wiener Fischwässer gem. § 57 b des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, idF des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 21/1984, angelobt.

Wien, am 19..

Unterschrift des Ausstellers:

R. S.

.....

